

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. Dezember 2016

Nr. 178/2016

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den**

**Studiengang Architektur
mit dem Abschluss
„Master of Science“**

**der
Universität Siegen**

Vom 22. Dezember 2016

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den**

**Studiengang Architektur
mit dem Abschluss
„Master of Science“**

**der
Universität Siegen**

Vom 22. Dezember 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ der Universität Siegen vom 31. Januar 2013 (Amtliche Mitteilung 10/2013), die zuletzt durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Master of Science“ der Universität Siegen vom 24. Februar 2016 (Amtliche Mitteilung 17/2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:
„§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Verweis auf das Hochschulgesetz von „(§ 49 Abs. 7 HG)“ in „(§ 49 Absatz 6 HG)“ geändert.
 - b) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die Einschreibung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden hat.“
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
 - (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
 - (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
 - (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
 - (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
 - (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 - (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.“
4. § 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.
 „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet der beteiligten Fakultät einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.“
- b) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- c) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „ein ärztliches Attest“ durch die Wörter „eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Gründe“ durch das Wort „Bescheinigung“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung kann von der Erbringung bestimmter Leistungen abhängig gemacht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.“
- b) Absatz 5 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. die in Absatz 1 und 1a genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder“.
8. In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „abgeboten“ durch das Wort „angeboten“ ersetzt.
9. In § 19 Absatz 4 wird das Wort „studienbeleitenden“ durch das Wort „studienbegleitenden“ ersetzt.
10. § 27 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.“
11. In § 28 Absatz 4 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 eingefügt:
 „Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste vom 14. Dezember 2016.

Siegen, den 22. Dezember 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)